

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

21. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 05.05.2014

Nummer 13

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 30.04.2014 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-6
- Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald 7-12
- Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald 13-19
- Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) 20-24

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Sitzung des Kreistages am 30.04.2014  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1 Auflösung des Zweckverbandes "Gewässerrandsreifenprojekt Spreewald" zum 31.12.2014, Vorlage 2014/019**

Der Landrat wird beauftragt, die endgültige Fassung der Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald“ zu unterzeichnen.

**2 Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2014/032**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald.

**3 Neufassung der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2014/033**

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

**4 Abschluss Machbarkeitsstudie Neubau Verwaltungsgebäude am Standort Königs Wusterhausen (Jobcenter) und Freigabe des Beginns der Planungsleistungen sowie für den Grundstückserwerb, Vorlage 2014/039**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird bevollmächtigt, die im Haushalt des Landkreises für 2014 vorgesehenen Planungsleistungen für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes des Landkreises Dahme- Spreewald in Königs Wusterhausen (Max-Werner-Straße) bis zur Leistungsphase 4 – HOAI (Genehmigungsplanung) zu beauftragen.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, den für die Errichtung des Neubaus eines Verwaltungsgebäudes des Landkreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen erforderlichen Erwerb von Grundstücksflächen im Bereich der Max-Werner-Straße sowie der darauf befindlichen Gebäude (Bestandsgebäude Arbeitsagentur und „Alte Schule“) von den Eigentümern vorzubereiten.

**5 Finanzierung eines sozialen Trainingskurses im Fachbereich Jugendhilfe im Strafverfahren aus Mitteln für Bildung und Teilhabe (BuT), Vorlage 2014/042**

Der Kreistag beschließt die Finanzierung eines sozialen Trainingskurses im Fachbereich Jugendhilfe im Strafverfahren aus Mitteln für Bildung und Teilhabe (BuT) für das Jahr 2014.

**6 Anpassung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Jamlitz (Landkreis Dahme-Spreewald) und der Stadt Friedland (Landkreis Oder-Spree) an den Straßenverlauf der Kreisstraße K 6101, Vorlage 2014/051**

Der Kreistag Dahme-Spreewald stimmt dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Jamlitz, vertreten durch das Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz und der Stadt Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Jamlitz und der Stadt Friedland zu.

**7 Anpassung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Heidensee (Landkreis Dahme-Spreewald) und der Stadt Storkow (Mark) (Landkreis Oder-Spree) an den Straßenverlauf der Kreisstraße K 6746 Abschnitt 10, Vorlage 2014/052**

Der Kreistag Dahme-Spreewald stimmt dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Heidensee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidensee und der Stadt Storkow (Mark), Rudolf-Breitscheid-Straße 74, 15859 Storkow (Mark) zur Änderung der Gemeindegrenze zu.

**8 Petition gegen den geplanten Bau einer Tankstelle in der Gemeinde Zeuthen, Vorlage 2014/054**

Der Kreistag beschließt:

1. Die Petition gegen den geplanten Bau einer Tankstelle wird wegen der fehlenden Zuständigkeit des Kreistages sowie des Landrates zurückgewiesen.
2. Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt die Petenten in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

**9 Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung), Vorlage 2014/30**

Der Kreistag beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung).

**10 Verlängerung der Projektstellen der Bildungssozialarbeit (Antrag der Fraktion UBL-GRÜNE/B 90), Vorlage 2014/047**

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion UBL-GRÜNE/B 90 zur Verlängerung der Projektstellen der Bildungssozialarbeit ab.

**11 Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg Dr. Dietmar Woidke mit der Bitte um Unterstützung bei der Übertragung des Mochowsee´s an die Gemeinde Schwielochsee, Vorlage 2014/049**

Der Kreistag beschließt das beiliegende Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg Dr. Dietmar Woidke, mit der Bitte um Unterstützung bei der Übertragung des Mochowsee´s an die Gemeinde Schwielochsee.

Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, beiliegendes Schreiben zeitnah an den Ministerpräsidenten weiterzuleiten.

**12 Schreiben zur Änderung des Abfuhrhythmus der Gelben Tonnen im ländlichen Bereich des KAEV an die zuständige Firma, Vorlage 2014/050**

Der Kreistag beschließt das beiliegende Schreiben zur Änderung des Abfuhrhythmus der Gelben Tonnen im ländlichen Bereich des KAEV an die zuständige Firma Reclay Vfw GmbH.

Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt das Schreiben zeitnah an die zuständige Firma weiterzuleiten.

**13 Antrag der Fraktionen SPD und CDU zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen der RVS und deren Betriebsrat zur Übernahme der Kosten der Weiterbildung für Berufskraftfahrer nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz, Vorlage 2014/048**

Der Kreistag beauftragt die Gesellschaftervertreter des Landkreises den Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen der RVS und deren Betriebsrat zu veranlassen, die die Übernahme der Kosten für die sog. fünf Pflicht-"Module" nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz durch die RVS sowie die Anrechnung der Lehrgangszeiten auf die Arbeitszeit regelt.

Der neugewählte Kreistag ist im Rahmen der Haushaltsberatungen nach der Sommerpause über das konkrete Ergebnis und evtl. haushalterische Auswirkungen zu informieren.

Die entsprechenden Kosten sind ab dem Jahr 2015 im Wirtschaftsplan der RVS zu berücksichtigen.

**14 Antrag zur Festsetzung einer Obergrenze der Zinsen für die Inanspruchnahme eines Dispositionskredites und eines Überziehungskredites für Privatgirokonten bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Antrag der Fraktion DIE LINKE), Vorlage 2014/055**

Der Landrat als Mitglied des Verwaltungsrates der Mittelbrandenburgischen Sparkasse und die weiteren vom Kreistag berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Zinsen für einen eingeräumten Dispositionskredit sowie für einen geduldeten Überziehungskredit bei den Privatgirokonten der Mittelbrandenburgischen Sparkasse ab dem kommenden Geschäftsjahr nicht höher als 5% über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank liegen.

- 15 Internat der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte in Königs Wusterhausen**  
**hier: Entscheidung zur Weiterführung des Betriebes durch den Landkreis Dahme-Spreewald auf Grund der Kündigung des Betreibervertrages für das durch den bisherigen Träger Sächsisches Förderzentrum SFZ gGmbH, Vorlage 2014/041**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt die Auflösung der bestehenden Verträge zur Betreuung des Internates der Blindenschule mit der SFZ gGmbH zum 31.07.2014 durchzuführen. Dies beinhaltet alle Verträge zwischen der SFZ gGmbH inkl. des Betreibervertrages und des Erbbaurechtsvertrages.
2. Der Landkreis Dahme-Spreewald führt das Internat/Wohnheim ab 01.08.2014 in eigener Trägerschaft fort.
3. Der Landrat wird beauftragt, die aus der Übernahme des Internats resultierenden stellenwirtschaftlichen Veränderungen in einem Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2014 aufzunehmen und diesen dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Zust-VO PBefG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 30. April 2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Sie gilt für den in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

### **§ 2**

#### **Dienstbetrieb**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Taxen an 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.

- (2) Grundsätzlich hat der Unternehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis schriftlich zu erbringen, dass er seiner Betriebspflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:  
Datum, Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit je Taxe unter Angabe der Ordnungsnummer, des Fahrzeugführers und des Kilometerstandes. Der Unternehmer hat diese Nachweise für den gesamten Genehmigungszeitraum aufzubewahren.
- (3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

- (4) Unternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Fahrzeugführer der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Fahrtätigkeit namentlich anzuzeigen. Das Ausscheiden beschäftigter Fahrer aus dem Fahrdienst ist innerhalb von drei Werktagen zu melden.

### **§ 3**

#### **Aufstellen eines Dienstplans**

- (1) Die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt in der Regel der Entscheidung der Unternehmer. In Ausnahmefällen kann jedoch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Unternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind dieser unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 4**

#### **Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen am Betriebssitz und auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
- (3) Auf anderen Stellplätzen ist das Bereithalten untersagt. Außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fahrten mit beleuchtetem Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Taxen des Landkreises mit Betriebssitz in der Gemeinde Schönefeld oder mit genehmigtem Sonderstandort Flughafen in Schönefeld sind an den Taxistandplätzen am Flughafen in Schönefeld gleichberechtigt.  
Die angeordneten Markierungen und Beschilderungen nach Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Dies gilt auch für die vom Flughafenbetreiber installierten Einrichtungen zur Regulierung und Lenkung des Taxenverkehrs auf dem Flughafengelände.

### **§ 5**

#### **Ordnung auf Taxistandplätzen**

- (1) Auf den Taxistandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Die Fahrbereitschaft ist durch die Anwesenheit des Fahrers zu gewährleisten. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Lücken sind durch unverzügliches Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen.



- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.

Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk vermittelt werden.

- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Fahrzeugführer ist nach Maßgabe der Vorschriften des PBefG grundsätzlich verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen.  
Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden und es dem Fahrzeugführer zumutbar ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (7) Für alle Fahrten sind die kürzesten Wegstrecken zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

## **§ 7 Funkbetrieb**

Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 8 Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung sowie geeignetes Kartenmaterial (z. B. Stadtpläne und Straßenverzeichnisse), das nicht älter als drei Jahre ist, für die im § 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald benannten Pflichtfahrbereiche mitzuführen.

Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Rechtsverordnungen zu gewähren.

- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.

Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a. gegen die Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung zum Dienstbetrieb verstößt,
  - b. gegen die Bestimmungen in § 4 dieser Verordnung zum Bereithalten von Taxen verstößt,
  - c. gegen die Bestimmungen in § 5 dieser Verordnung zur Ordnung auf den Taxistandplätzen verstößt,
  - d. gegen die Beförderungsbedingungen in § 6 dieser Verordnung verstößt oder
  - e. gegen die Mitführungspflicht in § 8 dieser Verordnung verstößt.

## **§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 13. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr. 34 vom 11. Dezember 2012) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 02.05.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Loge  
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 02.05.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Loge  
Landrat

## **Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald**

Aufgrund § 51 und § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Zust-VO PBefG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 30. April 2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebsitz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Bei der Abfahrt vom Flughafen in Schönefeld umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 benannten Städte und Gemeinden.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.

- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (4) Für die am Flughafen in Schönefeld beginnenden Fahrten (Flughafenfahrten) gilt das Entgelt gemäß dieser Verordnung.

### § 3

#### Grundpreis und Kilometerpreis

(1) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,30 EUR.

(2) Fahrvergütung für die Anfahrt (Tarifstufe 1) – an jedem Kalendertag

- Anfahrt (Leerfahrt) zum Kunden.  
(Zeit: von 0 bis 24.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt 0,60 EUR.

(3) Fahrvergütung für die Zielfahrten an Werktagen (Tarifstufe 2)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)  
(Zeit: von 06.00 bis 22.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt
  - bis 3 km 1,80 EUR,
  - ab 3 km 1,55 EUR.

(4) Fahrvergütung für die Zielfahrt – Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 3)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)  
(Zeit: von 22.00 bis 06.00 Uhr)  
Der Kilometerpreis beträgt
  - bis 3 km 1,90 EUR
  - ab 3 km 1,65 EUR.

- (5) Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 EUR zu berechnen.

### § 4

#### Zuschläge und Wartezeiten

- (1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.

(2) Es sind Zuschläge zu berechnen:

- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen,

pro Person 1,50 EUR

- b) bei bargeldloser Zahlung 1,50 EUR

- c) für sperrige Gepäckstücke einmalig 1,00 EUR

- d) Nutzung kostenpflichtiger Taxispeicher am Flughafen je Aufnahme 1,50 EUR

(3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Gepäck, das nicht vom Buchstaben c erfasst ist.

(4) Die Beförderung von Tieren erfolgt nach Vereinbarung.

## § 5

### Fahrpreisanzeiger

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 3 dieser Verordnung.

(2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

(3) Im Übrigen gilt das Eichrecht.

## § 6

### Zahlung des Beförderungsentgelts

(1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.

(2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten.

- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
- b) Ordnungsnummer
- c) Beförderungsentgelt
- d) Fahrstrecke
- e) Uhrzeit und Datum
- f) Unterschrift des Fahrers.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## **§ 8**

### **Mitführen des Tarifs**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches durchzuführen,
- b. entgegen §§ 2, 3 und 4 unzulässige Entgelte oder Zuschläge anbietet und fordert,
- c. entgegen § 1 Abs. 3 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
- d. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger nicht geeignet, nicht geeicht oder gestört ist, oder
- e. entgegen § 6 Abs. 2 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausgestellt.

## **§ 10**

### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 13. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05. Dezember 2012 (Amtsblatt Nr.:34 vom 11. Dezember 2012) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 02.05.2014



Loge  
Landrat

## **Anlage 1**

### **Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt vom Flughafen in Schönefeld**

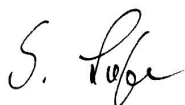
**Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile**

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Kleinmachnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigsfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Am Mellensee
13. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauhen
14. Gemeinde Grünheide (Mark)
15. Stadt Erkner
16. Gemeinde Woltersdorf
17. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
18. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
19. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
20. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 02.05.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Loge  
Landrat

## **Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zz. geltenden Fassung sowie § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 (Amtsblatt Nr. 32 vom 17.11.2008) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 30.04.2014 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren, Parkgebühren und Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke abgegolten.

### **I. Kreistag und seine Ausschüsse**

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210 Euro
- (2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden 920 Euro  
dem Vorsitzenden des Kreistages 230 Euro  
den Fraktionsvorsitzenden  
dem Vorsitzenden des Kreisausschusses,  
sofern die Funktion nicht durch den Landrat ausgeübt wird, 230 Euro  
gewährt.
- (3) Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Fraktionsvorsitzender, so wird nur die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages gewährt. Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Vorsitzender des Kreisausschusses, so wird neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages nur 50 v. H. für den Vorsitz des Kreisausschusses gewährt.
- (4) Den Stellvertretern kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Aufgaben des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 eine anteilige Aufwandsentschädigung je Vertretungstag von
  - 15 Euro für die Vertretung des Kreistagsvorsitzenden,
  - 3 Euro für die Vertretung des Fraktionsvorsitzenden
 gewährt werden, wenn der Vorsitzende seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Vertretungsanlass und voraussichtliche Dauer sind durch den Vorsitzenden oder seinen

Stellvertreter grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

### **§ 3 Kürzung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn der Kreistagsabgeordnete nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat.
- (2) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei der Kreistagssitzung, so erhält er in diesem Monat nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Kreistagssitzung bei der Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro Kreistag entschuldigt.
- (3) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung dieses Monats um 25 Euro gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung beim Büro Kreistag entschuldigt.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages dienen, ein Sitzungsgeld von 13 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 20 Euro.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses erhält für die Leitung dieser Gremien ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Absatz 4 gewährt wird.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, sofern keine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages oder Vorsitzender des Kreisausschusses gewährt wird.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen besteht für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, wenn
  - diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen,
  - Ersatzleistungen in Betracht kommen,

- das Zugewesen aufgrund der bekleideten Funktion während der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig ist,
  - entsprechende Einladungen oder schriftliche Erläuterungen vorgelegt werden.
- (2) Verdienstausschuss wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Abs. 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von
- Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
  - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstausschusses grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
- (5) Wird der Verdienstausschuss nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13 Euro je Stunde.
- (6) Die Erstattung von Verdienstausschuss ist arbeitstätig auf acht und monatlich auf fünf- unddreißig Stunden begrenzt.
- (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu 13 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

### **§ 6 Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung**

- (1) Über die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen bzw. Fahrten von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht ein Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (2) Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch
- den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertreter
  - Kreistagsabgeordnete als bestellte Vertreter in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien
  - Kreistagsabgeordnete innerhalb des Landkreises, insbesondere zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten der sachkundigen Einwohner zu Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Fraktions-sitzungen gelten als angeordnet.
- (4) Fahrten der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Einwohner sind, zu ihren Ausschusssitzungen gelten als angeordnet.

- (5) Für Dienstreisen nach Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt.
- (6) Sofern Fahrgemeinschaften für Fahrten nach Abs. 1 bis 3 gebildet werden, erhält der Fahrer der Fahrgemeinschaft pro Mitfahrer 0,02 Euro/km zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 4.

## **II. Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt**

### **§ 7 Entschädigung**

Ehrenamtlich Beauftragte sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Die Grundsätze der Entschädigung sind jeweils durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Zahlungsbestimmungen**

Die nach Maßgabe dieser Satzung auszahlenden Beträge sind spätestens nach drei Monaten anzuweisen.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 24.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung – vom 31.03.1999 (Amtsblatt Nr. 05 vom 08.05.1999), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 13.02.2008 (Amtsblatt Nr. 06 vom 20.02.2008) außer Kraft.

Lübben, den 02.05.2014



Loge  
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) angeordnet.

Lübben (Spreewald), 02.05.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Loge  
Landrat